



GEBÜHRENEGLEMENT

für den administrativen Aufwand, verursacht durch die durch das Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen nach Luftreinhalte-Verordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW

vom 3. Dezember 2015

Die Einwohnergemeinde Mägenwil beschliesst gestützt auf die §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007:

§ 1 Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrollleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

² Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.00 exkl. MwSt.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die unter Absatz 2 vorerwähnte Gebühr kostendeckend anzupassen bzw. zu erhöhen, jedoch bis maximal Fr. 64.50 exkl. MwSt.

⁴ Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 3. Dezember 2015

Gemeinderat Mägenwil

Daniel Pfyf
Gemeindeammann

Werner Bünzli
Gemeindeschreiber